

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. I.

Nr. 26.

20. Juni 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesgesetz

betreffend

Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

(Vom 17. Juni 1874.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. Mai
1874;

in Vollziehung der Artikel 89 und 90 der Bundesverfassung
vom 29. Mai 1874,

beschließt:

Art. 1. Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn 30,000 stimmberechtigte Schweizerbürger oder 8 Kantone dies verlangen. (Bundesverfassung Art. 89.)

Art. 2. Der Entscheid, daß ein Bundesbeschluß entweder als nicht allgemein verbindlich oder als dringlich zu behandeln sei, steht der Bundesversammlung zu, und es ist derselbe dem Beschlusse selbst jeweilen ausdrücklich beizufügen. In diesem Falle ordnet der Bundesrath, unter Aufnahme des Beschlusses in die amtliche Gesetzsammlung, dessen Vollziehung an.

Art. 3. Alle Bundesgesetze, sowie solche Bundesbeschlüsse, welche nicht unter eine der beiden im Art. 2 vorgesehenen Ausnahmen fallen, sind unmittelbar nach ihrem Erlaß zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Art. 4. Das Verlangen der Volksabstimmung, sei es, daß es von Bürgern oder von Kantonen ausgeht, muß innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung des fraglichen Gesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatte an gerechnet, gestellt werden.

Art. 5. Das Verlangen wird auf dem Wege der schriftlichen Eingabe an den Bundesrath gerichtet.

Der Bürger, welcher das Verlangen stellen oder unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen. Wer unter eine solche Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt der Anwendung der Bestimmungen der Strafgesetze.

Die Stimmberechtigung der Unterzeichneten ist vom Vorstand der Gemeinde, wo dieselben ihre politischen Rechte ausüben, zu bezeugen.

Für diese Amtsverrichtung dürfen keinerlei Taxen bezogen werden.

Art. 6. Wenn Kantone das Verlangen um Volksabstimmung stellen, so hat dasselbe vom Großen Rathe (Kantonsrath, Landrath) auszugehen. Vorbehalten bleibt das nach der kantonalen Verfassung dem Volke zustehende Recht zur Abänderung solcher Schlußnahmen.

Art. 7. Wenn innerhalb 90 Tagen nach Veröffentlichung eines Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatt ein Begehren um Volksabstimmung nicht gestellt ist, oder wenn solche Begehren innerhalb genannter Frist zwar eingelangt sind, es sich aber in Folge amtlicher Zusammenstellung und Prüfung erweist, daß dieselben weder von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern, noch von 8 Kantonen unterstützt sind, so erklärt der Bundesrath das betreffende Bundesgesetz oder den betreffenden Bundesbeschluß als in Kraft getreten, und ordnet dessen Vollzug und Aufnahme in die amtliche Gesetzsammlung an.

Die Zahl der für Volksabstimmung eingelangten Unterschriften wird nach Kantonen und Gemeinden im Bundesblatt veröffentlicht, ebenso die von Kantonen nach Art. 6 gestellten Begehren. Ueberdies wird der Bundesrath der Bundesversammlung in ihrer nächstfolgenden Sizung unter Vorlegung der Akten Bericht erstatten.

Art. 8. Ergibt sich hingegen aus der Zusammenstellung und aus der Prüfung der Eingaben, daß das Begehren um Volksabstimmung von der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Schweizerbürger oder Kantone unterstützt ist, so ordnet der Bundesrath die Vornahme der allgemeinen Volksabstimmung an, setzt die Kantonsregierungen davon in Kenntniß, und sorgt für beförderliche und geeignete allgemeine Bekanntmachung des der Abstimmung zu unterstellenden Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses.

Art. 9. Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage. Dieser Tag wird durch den Bundesrath festgesetzt.

Es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener ausreichender Bekanntmachung des fraglichen Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses geschehen.

Art. 10. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht angeschlossen ist.

Art. 11. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über eidgenössische Abstimmungen an.

Art. 12. Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist: die Zahl der Stimmberechtigten, ferner wie viele Stimmen das dem Volksentscheid unterworfenen Bundesgesetz, beziehungsweise den Bundesbeschluß angenommen und wie viele ihn verworfen haben.

Art. 13. Die Kantonsregierungen haben die Protokolle über die Abstimmungen dem Bundesrathe innerhalb 10 Tagen zu übersenden und halten die Stimmkarten zu dessen Verfügung.

Der Bundesrath wird auf Grundlage derselben das Ergebnis der Abstimmung erwahren.

Art. 14. Das Bundesgesetz oder der Bundesbeschluß ist als angenommen zu betrachten, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich dafür ausgesprochen hat.

In diesem Falle ordnet der Bundesrath dessen Aufnahme in die ammtliche Gesezsammlung und Vollziehung an.

Art. 15. Erzeigt sich dagegen, daß eine Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger die Vorlage verworfen hat, so ist sie als dahingefallen zu betrachten, und es unterbleibt deren Vollziehung.

Art. 16. In beiden Fällen veröffentlicht der Bundesrath die Resultate der Abstimmung und erstattet der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sizung Bericht.

Art. 17. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesezes beauftragt.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

Art. 1. Vorstehendes Bundesgesez ist im Bundesblatt zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Art. 2. Sämmtliche Bestimmungen desselben finden auf dieses Gesez selbst Anwendung.

Art. 3. Diese Uebergangsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 10. Juni 1874.

Der Präsident: **Feer-Herzog.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 17. Juni 1874.

Der Präsident: **Köchlin.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Veröffentlichung des vorstehenden Bundesgesezes im Bundesblatt.
Bern, den 18. Brachmonat 1874.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Aufhebung der den schweizerischen Eisenbahngesell-
schaften auf der Einfuhr gewährten Zollvergünstigungen.

(Vom 1. Juni 1874.)

Titel

Im Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 (III. 170) betreffend den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft wurden für die Einfuhr von Eisenbahnmaterial folgende Zollvergünstigungen eingeräumt:

„Schienen, Schienenstühle, Drehscheiben, Räder, Achsen, Locomotiven und Coke, die für die Eisenbahnen vom Auslande bezogen werden, sind vom Eingangszolle befreit.“

„Den inländischen Fabriken, welche Schienen, Schienenstühle, Drehscheiben, Räder, Achsen und Locomotiven für schweizerische Eisenbahnen liefern, wird der Eingangszoll auf den hiefür erforderlichen Rohstoffen erlassen.“

Der Schlusspassus des erwähnten Artikels lautete ferner:

„Diese Bestimmungen finden jedoch einstweilen nur für einen Zeitraum von zehn Jahren, vom Datum der ertheilten Concession an gerechnet, ihre Anwendung. Nach Ablauf dieses Zeitraumes

Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse. (Vom 17. Juni 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1874
Date	
Data	
Seite	1155-1159
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 202

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.